



# Kein Botox für alte Dame

Um das Ziel einer nachhaltigen VVG-Totalrevision zu erreichen, bedarf es einiger grundlegender Verbesserungen. Kosmetik allein genügt nicht.

Gastautorin  
**Sabrina Hartusch**

**K**ein Botox für eine altherwürdige Dame. Die Rede ist hier vom Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) von 1908, das in die Jahre gekommen ist und mit der rasanten Entwicklung des Versicherungsmarktes schon längst nicht mehr Schritt halten kann. Selbst mit den bisherigen Teilrevisionen konnte es nicht genügend verjüngt werden. Die Idee einer Totalrevision obsiegte deshalb aus guten Gründen. Indessen erwies sich deren Durchführung als äusserst schwierig, gemäss offiziellem Eingeständnis von Bundesrätin Widmer-Schlumpf geradezu als Leidensgeschichte – in einer ersten Runde gipfelnd in der Rückweisung der Gesetzesvorlage durch das Parlament an den Bundesrat.

Die Gesetzesmühlen drehen sich seither wieder, was die Schweizerische Vereinigung der Insurance und Risk Manager (SIRM) zum Anlass nahm, den Neustart der VVG-Revision an ihrem Forum anfangs November in Pfäffikon als Generalthema auszuleuchten und ausdiskutieren. Dies mit aktiver Beteiligung der Vertreter der Bundesbehörden und der Partner des Industrieversicherungsmarktes. Aus SIRM-Sicht bedarf es im Einklang mit einer in-

tern durchgeführten Umfrage noch etlicher Verbesserungen für das Ziel einer wirklichen Totalrevision. Hier die wichtigsten Punkte:

- Die Systematik des Gesetzes ist besser auszurichten auf die Integration der bewährten Usancen zwischen Versicherern und Grossunternehmen (B2B-Bereich) einerseits und die Privilegierung des Konsumentenschutzes für das breite Publikum andererseits.
- Die vorgesehene Lösung mit den Kategorien zwingende, halbzwingende und dispositive Gesetzesartikel ist kritisch darauf zu hinterfragen, ob sie unter den Anforderungen von Gesetzstransparenz und Praktikabilität so aufrechterhalten werden kann.
- Die Frage ist zu vertiefen, ob ein Haftpflichtversicherungsobligatorium und ein automatisches Rückgriffsrecht auch in besserer Berücksichtigung der Rechtsschutzinteressen der Unternehmen geregelt werden können und ob sie wirklich im Gesetz über den Versicherungsvertrag oder nicht eher – wie bis anhin – in Spezialgesetzen Platz finden sollen.
- Ganz allgemein sollte das VVG von Regeln freigehalten werden, die in keinem genuine Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag stehen; der neue Gesetzesent-

wurf sollte nicht wieder derart überladen werden, dass letztlich seine politische Akzeptanz ernstlich gefährdet wird wie beispielsweise die Artikel betreffend Makler, die ja bereits im Versicherungsaufsichtsgesetz näher geregelt sind.

- Ein schlankes Gesetz sollte Prinzipien formulieren und sich nicht in ausufernden Detailregeln verlieren. Als leuchtendes Ideal sticht auch hier das schweizerische ZGB hervor. Dies umso mehr, als die heutige Versicherungspraxis bereits von umfassenden, bewährten Normen gestaltet wird (Stichwort Allgemeine Versicherungsbedingungen), die rechtlich weitgehend unbestritten sind.

An der Tagung wurden diese Punkte vom SIRM-Referenten Lorenz Stampfli mit Engagement und einer Prise Humor vorgetragen, wobei er sie ausdrücklich als Empfehlungen für die Neubelebung der VVG-Revision verstanden wissen wollte. Nicht zuletzt auch als anregende Nadelstiche an die Adresse der Rechtssetzungsbehörden. Es bleibt zu hoffen, dass die mit substantiellen Argumenten geäusserten Empfehlungen nicht wie leider auch schon als ungehörte Rufe in der Wüste verhallen werden. ■

## DIE KOMMENTATOREN

In unserer Rubrik «Standpunkt» setzen sich alternierend Persönlichkeiten mit der Assekuranz auseinander. Es sind dies:

**Sabrina Hartusch**, Präsidentin Vereinigung der Schweizer Insurance- und Risk-Manager SIRM (über Bedürfnisse von Geschäftskunden).

**Urs Berger**, Präsident des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV (zu Privatversicherungen und Politik).

**Dr. Jérôme Cosandey**, Projektleiter beim Think-Tank Avenir Suisse (zu Sozialversicherungen).

**Professor Dr. Martin Eling**, Institut für Versicherungswirtschaft IVW der Universität St. Gallen (zu Versicherungsmanagement).

**Professor Dr. Hato Schmeiser**, Institut für Versicherungswirtschaft IVW der Universität St. Gallen (zu Risikomanagement).